

wesen, S.D. Markow, und der Vertreter der Gesamtrussischen Tscheka, S.L. Pupko, angehört, welche beauftragt war, Dokumente über die Einführung des Ausnahmezustandes im Eisenbahnwesen zu erarbeiten (Zentrales Parteiarchiv des Instituts für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU).

Die Kommission erarbeitete die Begriffsbestimmung „Ausnahmezustand“, die Hauptprinzipien seiner Verwirklichung, welche darin bestanden, daß eine Person, der Sonderbevollmächtigte des Verteidigungsrates, das Recht hat, den Ausnahmezustand auszurufen und alle anderen Fragen kollegial durch die Vertreter der Verwaltung für Militärtransportwesen, des Eisenbahnwesens und der Gesamtrussischen Tscheka entschieden werden sollen. Es wurden der Entwurf des Beschlusses des Verteidigungsrates, die grundsätzlichen Bestimmungen einer Instruktion zur Einführung des Ausnahmezustandes im Eisenbahnwesen und eine Liste der Vergehen im Amt, welche der Untersuchung durch den Sonderbevollmächtigten unterliegen, erarbeitet und abgestimmt. Bei der Erörterung der Instruktion schlug der Vertreter der Gesamtrussischen Tscheka vor, „die örtlichen Organe der Gesamtrussischen Tscheka von der für alle anderen Institutionen geltenden Unterstellung gegenüber dem Sonderbevollmächtigten auszunehmen“ (Zentrales Parteiarchiv des Instituts für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU). Die beiden anderen Mitglieder der Kommission waren mit ihm nicht einverstanden.

<sup>2)</sup> Siehe Dokument Nr. 206.

Nr. 206

**Beschluß des Verteidigungsrates  
über den Einsatz von Sonderbevollmächtigten des Verteidigungsrates  
zur Durchsetzung des Ausnahmezustandes im Eisenbahnwesen  
der RSFSR**

9. Juli 1919

Der Rat der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung hat auf der Sitzung vom 9. Juli d. J. beschlossen:

I. Die Punkte 2,4 und 5 des Dekrets des Rates der Volkskommissare vom 28. November 1918<sup>1)</sup> und der Befehl des Revolutionären Kriegsrates der Republik, Jahrgang 1918, Nr. 462<sup>2)</sup> werden außer Kraft gesetzt und damit die Stellungen der Außerordentlichen Kriegskommissare des Eisenbahnwesens der Fronten und Verkehrsknotenpunkte sowie die bei ihnen bestehenden Verwaltungen aufgelöst.

II. Die Durchsetzung des Ausnahmezustandes im Eisenbahnwesen wird den Sonderbevollmächtigten des Verteidigungsrates übertragen, welche für jede Front (jede selbständige Armee) und das innere (Moskauer) Gebiet aus dem Kreis der Kandidaten einzusetzen sind, die nach Abstimmung folgender Institutionen vorgeschlagen werden: Militärische Führung, Kommissariat für Verkehrswesen, Gesamt-